



**Mecklenburg-Vorpommern**  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und Sport

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

An die Arbeitgeber-, Unternehmens-  
und sonstigen Interessenverbände der  
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitet von: Antje Kuhn

Telefon: 0385/588-19345

E-Mail: Antje.Kuhn@sm.mv-regierung.de

Az: 480-16010-2020/004-122

Schwerin, 3. Dezember 2024

**Ausschließlich per E-Mail**

## **Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 und 5 Infektionsschutzgesetz**

### **Unterrichtung über die Aussetzung der Bearbeitung von Anträgen bis zur Entschei- dung des Bundesverwaltungsgerichtes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Juni 2024 hatten wir Sie über die Aussetzung der Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informiert. Hintergrund waren die Urteile des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 20. März 2024 (5 AZR 234/23 und 5 AZR 235/23).

Vor der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BAG ist in der Verwaltungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern, ebenso wie in allen anderen Bundesländern, die Rechtsauffassung vertreten worden, dass der Verdienstaufschlag durch eine SARS-CoV-2-Infektion, die aufgrund eines symptomlosen Verlaufs oder ausschließlich leichter Symptome nicht zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, gemäß § 56 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 IfSG zu entschädigen ist. Aufgrund der oben genannten BAG-Urteile musste die auf der bisherigen Rechtsauffassung basierende Verwaltungspraxis überprüft werden.

Weil die Urteile außerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergingen und somit nicht zwangsläufig für das Verwaltungshandeln verbindlich sind, war zunächst vorgesehen, in einem bzw. wenigen Präzedenzfällen durch landesinterne Verwaltungs- und Klageverfahren die rechtliche Bindungswirkung der BAG-Urteile für die Entschädigungsansprüche überprüfen zu lassen.

Zwischenzeitlich ist jedoch beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) unter Umgehung der Berufungsinstanz eine Sprungrevision anhängig (Az. 3 C 14.24). Gegenstand ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.10.2024, Az. 29 K 6557/24, das wie folgt entschieden hat (Leitsätze):

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Sport Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19131  
Telefax: 0385/588-9701  
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de  
Internet: www.mv-regierung.de/sm

1. Bei einer behördlich angeordneten Absonderung wegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und daraus resultierender rechtlicher Unmöglichkeit der Erbringung der Arbeitsleistung kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auch aus gesundheitlichen Gründen – etwa, weil er Symptome hatte – die Arbeitsleistung nicht erbringen konnte.
2. Der Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG ist gegenüber dem Entgeltfortzahlungsanspruch nachrangig.

Die Sprungrevision zum BVerwG war zugelassen worden, weil die verhandelte Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Allein beim Verwaltungsgericht Düsseldorf sind rund 250 Verfahren anhängig, die die Frage betreffen, ob im Falle einer symptomlos verlaufenden SARS-CoV-2-Infektion, die eine Absonderungspflicht nach sich zieht, ein Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 Absatz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) besteht, der einen Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers und damit einen Erstattungsanspruch des Arbeitgebers ausschließt.

Über den gleichen Streitgegenstand, der nun beim BVerwG als höchste Instanz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig ist, müsste auch in unserem Präzedenzklageverfahren entschieden werden. Daher ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht Greifswald bzw. das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern unser Klageverfahren ruhend stellen würde, weil bereits das BVerwG darüber zu entscheiden hat. Aufgrund dessen ist durch das Sozialministerium entschieden worden, zum jetzigen Zeitpunkt kein eigenes Präzedenzverfahren in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung des BVerwG bleibt die Bearbeitung aller von den BAG-Urteilen betroffenen und noch nicht entschiedenen Anträge ausgesetzt. In diesem Sinne „betroffen“ sind alle Entschädigungs- bzw. Erstattungsanträge, die sich auf Arbeitnehmende beziehen, die sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert hatten. Alle anderen Anträge, welche die Absonderung von Kontaktpersonen zum Gegenstand haben und die Anträge von Selbständigen, werden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) wie gewohnt weiterbearbeitet.

Das LAGuS wird mit einem Informationsschreiben zeitnah alle Antragstellenden über die weitere Aussetzung der Bearbeitung ihrer Anträge informieren. Sollten die Antragstellenden im Einzelfall nicht mit der Aussetzung der Bearbeitung einverstanden sein, können sie sich an das LAGuS wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten wird das LAGuS im Informationsschreiben mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Antje Kuhn

